



Abs.: Nordpfalzgymnasium, Dr.-H.-v.-Brunck-Str.47a, 67292 Kirchheimbolanden

UNTERRICHTSVERSÄUMNISSE IN DER MAINZER STUDIENSTUFE

In der Schulordnung gibt es einige Bestimmungen, die die Anwesenheitspflicht der Schülerinnen und Schüler bei Unterrichtsveranstaltungen regeln:

- §1, Abs. 2: *„Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen.“*
- §33, Abs. 1: *„Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen.... Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte und die Eltern überwachen den Schulbesuch.“*
- §37, Abs. 1: *„Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule **unverzüglich** zu benachrichtigen und **die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen**. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.“*

Um diesen Bestimmungen zu genügen, gelten am Nordpfalzgymnasium folgende Regelungen:

1. Unterrichtsversäumnisse aus akutem Anlass (i. d. R. Krankheit)

a) Ganztägiges Fehlen

In diesem Fall ist das Fehlen **vor Unterrichtsbeginn** per **WebUntis** durch einen Sorgeberechtigten anzuzeigen, die Meldung kann aber auch per Mail oder telefonisch über das Sekretariat erfolgen.

In der **ersten Stammkursleiterstunde nach dem Fehlen** ist das neben dem MSS-Büro erhältliche Formblatt „Abwesenheit vom Unterricht in der Mainzer Studienstufe“ vollständig ausgefüllt der Stammkursleiterin bzw. dem Stammkursleiter abzugeben. Dieser Entschuldigungsbogen verbleibt bei der jeweiligen Stammkurslehrerin bzw. dem jeweiligen Stammkurslehrer.

b) Verlassen der Schule im Laufe eines Unterrichtstages

Ist es aufgrund **plötzlichen Unwohlseins** notwendig, die Schule vor Unterrichtsschluss zu verlassen, so ist auf dem Formular „Abwesenheit vom Unterricht in der Mainzer Studienstufe“, im ersten Kasten der Punkt „Abmeldung im laufenden Tag“ anzukreuzen. Zusätzlich muss der nebenstehende Kasten „Nur bei Abmeldung“ ausgefüllt werden und von den Sekretärinnen abgezeichnet werden. Zusätzlich muss die Schülerin/ der Schüler sich in die **ausliegende Liste im Sekretariat** eintragen.

Nach Rückkehr in die Schule muss das Formular „Abwesenheit vom Unterricht in der Mainzer Studienstufe“ komplett ausgefüllt bei der Stammkursleiterin bzw. dem Stammkursleiter abgegeben werden.

2. Beurlaubungen

Muss wegen eines planbaren Termins (Arztbesuch, Vorstellungsgespräch, Führerscheinprüfung, usw.) Unterricht **versäumt** werden, so muss **rechtzeitig vorher (mindestens drei Unterrichtstage vor dem Termin)** bei der Stammkursleiterin / beim Stammkursleiter eine Beurlaubung beantragt werden. Dies geschieht über das Formular „Abwesenheit vom Unterricht in der Mainzer Studienstufe“. Gegebenenfalls kann ein gesonderter Antrag beigefügt werden.



Unterrichtsbefreiungen direkt vor oder im Anschluss an Schulferien können nur vom Schulleiter genehmigt werden; das gilt auch, wenn die Beurlaubungsdauer drei Tage überschreitet.

Beurlaubungen zu Besuchen von „Tagen der offenen Tür“ an Universitäten oder Fachhochschulen oder zu anderen Veranstaltungen, die der Berufsvorbereitung dienen, werden bei Frau Woydich-Hofmann beantragt.

Sicher ist es sinnvoll, alle betroffenen Fachlehrer vorher über das Fehlen zu informieren.

3. Teilnahme am Sportunterricht

Liegt ein ärztliches Attest vor, das die Teilnahme am Sportunterricht untersagt, so ist dieses **sofort dem MSS – Leiter** vorzulegen, der den Sportlehrer informiert und mit ihm klärt, ob aufgrund der Dauer der Sportunfähigkeit ein Ersatzfach belegt werden muss. Das Attest **berechtigt nicht** dazu, dem Sportunterricht fern zu bleiben.

4. Versäumen von Kursarbeiten oder anderen Leistungsnachweisen

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Kursarbeit oder einen anderen angekündigten Leistungsnachweis (schriftliche Überprüfung, Referat, Abgabetermin für eine Hausarbeit usw.), so wird ein **Nachtermin** gewährt, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vor Unterrichtsbeginn (8.00 Uhr) wurde das Fehlen mit Hinweis auf den angekündigten Leistungsnachweis nach einer der in Nr. 1 beschriebenen Möglichkeiten gemeldet.
- Die Schülerin bzw. der Schüler nimmt **sofort nach der Rückkehr an die Schule mit dem Fachlehrer** Kontakt wegen eines Nachtermins auf.
- Es muss eine **ausreichende** Entschuldigung vorgelegt werden. Ist dies nicht der Fall, so wird gemäß

§ 49, Abs. 2 „... die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.“

5. Unterrichtsversäumnisse wegen der Teilnahme an einer Schulveranstaltung

Die für die Veranstaltung verantwortliche Fachlehrkraft vermerkt das Fehlen vorab in WebUntis, so dass die versäumten Stunden nicht als Fehlstunden gezählt werden.

Dennoch ist es sinnvoll, dass die Schülerin bzw. der Schüler die betroffenen Fachlehrkräfte vor der Veranstaltung über ihr Fehlen informieren.

6. Hinweise zum Ausfüllen des Entschuldigungsbogens

Für jeden **zusammenhängenden** Fehlzeitraum, egal ob es sich um eine einzelne Stunde oder um mehrere Tage handelt, muss jeweils ein Formblatt „Abwesenheit vom Unterricht in der Mainzer Studienstufe“ vollständig ausgefüllt werden.

Volljährige Schülerinnen und Schüler unterschreiben das Blatt eigenhändig.

Ich bestätige, die Regelungen zu Unterrichtsversäumnissen zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum

Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Unterschrift eines Sorgeberechtigten